

**Akademischer Seglerverein
Greifswald zu Lübeck e. V.**

Satzung

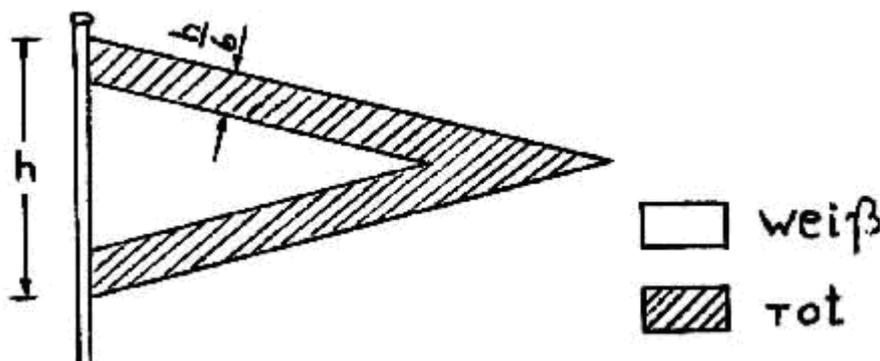
(Fassung vom 28. November 2009)

Inhalt

§1 Name, Gemeinnützigkeit, Aufgabe und Sitz des Vereins	-1-
§2 Mitgliedschaft	-1-
§3 Erlöschen der Mitgliedschaft	-2-
§4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	-2-
§5 Vereinsorgane	-3-
§6 Jahreshauptversammlung	-3-
§7 Monatsversammlung	-4-
§8 Vorstand	-4-
§9 Der Schifferrat	-5-
§10 Der Jahresschifferrat	-5-

§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Aufgabe und Sitz des Vereins

- (1) Der am 1. Juli 1908 gegründete "Akademische Seglerverein zu Greifswald e. V." verlegt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 seinen Sitz nach Lübeck und führt fortan den Namen "Akademischer Seglerverein Greifswald zu Lübeck e. V.".
- (2) Er führt folgenden Stander:



Das Verhältnis Länge zu Höhe ist drei zu zwei.

- (3) Der Akademische Seglerverein Greifswald zu Lübeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege des Segelsports mit dem Ziel, die Mitglieder zu Seeseglern heranzubilden und das Segeln unter der akademischen Jugend, insbesondere Lübecks, unter Heranziehung möglichst weiter Kreise der Studentenschaft und unter Verbindung mit ausländischen Seglergruppen, zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e. V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar besonders zum Zwecke der Nachwuchsförderung, zu verwenden hat.

- (5) Der Verein ist demokratisch organisiert und politisch neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Alte Damen und Alte Herren, Ehrenmitglieder, sowie Außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer an einer Lübecker Hochschule studiert und die Gewähr dafür bietet, dass er sich für die Ziele des Vereins einsetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Vereins nachkommen, das Wohl des Vereins nach besten Kräften fördern und die Gebote der Kameradschaftlichkeit beachten wird.

Über die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Monatsversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Studentischen Vorsitzenden oder zweier Vereinsmitglieder. Der Antrag ist der Monatsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Antrag zweier Mitglieder kann der Vorstand über die vorläufige Aufnahme eines Ordentlichen Mitglieds entscheiden. Der Antrag ist der nächsten Monatsversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft können Personen erwerben, die besonderes Interesse für den Verein zeigen, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

Über die Aufnahme eines Außerordentlichen Mitgliedes beschließt die Monatsversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist der Monatsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Antrag zweier Mitglieder kann der Vorstand über die vorläufige Aufnahme eines Außerordentlichen Mitglieds entscheiden. Der Antrag ist der nächsten Monatsversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Ordentliche Mitglieder werden nach erfolgreicher Ablegung ihrer den Studiengang oder die Berufsausbildung abschließenden Prüfung oder, sobald sie sonstwie einen Beruf ergriffen haben, auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zur Alten Dame bzw. zum Alten Herrn ernannt.

Außerordentliche Mitglieder werden in der Regel im fünften Jahr der Mitgliedschaft auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zur Alten Dame bzw. zum Alten Herrn ernannt. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen Außerordentliche Mitglieder auch nach kürzerer Dauer der Mitgliedschaft zu Alten Damen oder zu Alten Herren ernennen.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Verein als besondere Auszeichnung an Personen, die sich um den Verein oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung durch einstimmigen Beschluss.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei Mitgliedern auf Zeit durch Zeitablauf und bei vorläufig aufgenommenen Mitgliedern durch Ablehnung der Aufnahme durch die Monatsversammlung.

- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf eines Kalendermonats erklärt werden.

Der Vorstand kann diese Frist im Einzelfall erlassen. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und die ihm übersandte Zahlungserinnerung nicht honoriert, in sonstigen Fällen die Jahreshauptversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wobei dieser Beschluss frühestens drei Wochen nach Mitteilung des Vorliegens eines Ausschlussantrages an das betroffene Mitglied gefasst werden kann und dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder und durch anderweitig geworbene Mittel aufgebracht. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden jeweils für das kommende Rechnungsjahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt; Beiträge sind zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

- (2) Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

- (3) Die Mitglieder sind zur Benutzung des Vereinseigentums nach Maßgabe der von den Vereinsorganen aufgestellten Vorschriften und Beschlüsse berechtigt.

Ältere Mitglieder sind verpflichtet, den jüngeren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Jedes Mitglied haftet dem Verein für jeden Schaden, der durch sein Verschulden am Vereinseigentum angerichtet wird. Für Gäste haftet das einführende Mitglied bzw. der Bootsführer solidarisch, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keine Haftung für irgendeinen Schaden, den diese bei den Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit der Schaden bestehende Versicherungsdeckungen übersteigt.

Der Verein hat für übliche Versicherungen zu sorgen.

- (4) Mitglieder sind verpflichtet, allen durch den Vorstand, den Schifferrat oder Monats- bzw. Jahreshauptversammlungen festgesetzten Obliegenheiten nachzukommen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Verstöße gegen diese Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, gegen die Vereinsdisziplin und gegen das Ansehen des Vereins können mit Segelverbot geahndet werden. Besonders schwere Verstöße können durch zeitweilige oder völlige Aberkennung vereinsinterner seglerischer Befähigungsnachweise oder durch Ausschluss der Nutzung des Vereinsvermögens geahndet werden.

Über derartige Disziplinarmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder beschließt der Vorstand einstimmig. Über Disziplinarmaßnahmen, die sich auf einen längeren Zeitpunkt als ein Jahr erstrecken, beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Monatsversammlung
- der Vorstand
- der Jahresschifferrat
- der Schifferrat.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet i.d.R. am Sonnabend vor dem ersten Advent jeden Jahres statt. Unter Mitteilung der wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen ab Absendung zur Jahreshauptversammlung schriftlich einzuladen.

Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind rechtzeitig zuvor dem Vorstand zuzuleiten.

- (2) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Geschäftsberichte der/des Vorsitzenden und der/des Takelmeisters/in entgegen und beschließt über deren Entlastung. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte der/des Schatzmeisters/in und der Kassenrevisoren entgegen und entscheidet über deren Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung wählt den ständigen Vorsitzenden sowie sonstige Vorstandsmitglieder bei Bedarf, soweit deren Neuwahl erforderlich ist.

Ihr obliegt die Benennung von Ehrenmitgliedern sowie Alten Damen/Alten Herren. Sie allein ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer schriftlichen Abstimmung und der Zustimmung 2/3 aller Mitglieder.

- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwanzig Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder, darunter vier Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (5) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts abweichendes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Schriftliche Stimmübertragung auf in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglieder ist nur für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins durch schriftliche Anzeigen an den Vorstand zulässig.
- (7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Monatsversammlung

- (1) Die Monatsversammlung ist zur Beschlussfassung in den laufenden Vereinsangelegenheiten befugt. Sie wird vom Studentischen Vorsitzenden durch Bekanntgabe an die Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen einberufen, in der Regel einmal im Monat. Die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Versammlung durch den Studentischen Vorsitzenden oder seinen Vertreter bekannt gemacht werden.
- (2) Die Monatsversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- (3) Eine außerordentliche Monatsversammlung ist einzuberufen, wenn dies zehn Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, nämlich
 1. der oder dem Ständigen Vorsitzenden,
 2. der oder dem Studentischen Vorsitzenden,
 3. der oder dem Schriftführer/-in
 4. der oder dem Schatzmeister/-in
 5. der oder dem Takelmeister/-in
 6. drei Beisitzern, von denen einer aus den Alten Damen oder Alten Herren, einer aus den Ordentlichen Mitgliedern und einer aus den Außerordentlichen Mitgliedern zu wählen ist.
- (2) Alle Vorstandsämter mit Ausnahme der/des Ständigen Vorsitzenden, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der oder die Ständige Vorsitzende wird in einer Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Doch hat ihre oder seine Neuwahl zu erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Neuwahl in einem schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt.

Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ständigen Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (4) Der Ständige Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für sich allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt und kann Verpflichtungen für und gegen den Verein in Übereinstimmung mit dem Vorstand eingehen.

Finanzielle Verpflichtungen sind mit dem Schatzmeister abzustimmen; bei dessen Nichteinverständnis bedürfen sie der Einstimmigkeit des Übrigen Vorstandes.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Jahresmitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, statt des Ständigen Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- (6) Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte "Akademischer Seglerverein Greifswald zu Lübeck e.V." die eigenhändige Unterschrift des Ständigen Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes gesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig; bei Zahlungsanweisungen können sich nur der/die Schatzmeister/in und die/der Ständige Vorsitzende vertreten.

Insbesondere ist die/der Studentische Vorsitzende Vertreter der/des Ständigen Vorsitzenden.

- (7) Der/die Ständige Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes.

Sie/er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied das wünscht.

- (8) Bezeichnung des Gegenstands der Beratung bei der Berufung des Vorstandes ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich, wenn mindestens vier Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.

- (9) Die/der Studentische Vorsitzende wird auf Vorschlag der Ordentlichen Mitglieder von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Sie/er hat den Verein gegenüber den akademischen Behörden zu vertreten und ist Obmann der Ordentlichen Mitglieder. Sie/er leitet die Versammlungen, soweit das nicht Sache der/des Ständigen Vorsitzenden oder der/des Takelmeisterin/-s ist, insbesondere hat sie/er nach Bedarf Versammlungen der Ordentlichen Mitglieder einzuberufen und zu leiten.

- (10) Der/die Schriftführer/-in erledigt die schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Vorstands. Sie/er hat insbesondere über jede Versammlung des Vorstandes und der Monatsversammlung sowie der Jahreshauptversammlung Protokoll zu führen, die Beschlüsse aufzuzeichnen und die Protokolle selbst zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.

- (11) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Sie/er darf Zahlungen aufgrund Veranlassung durch die/den Takelmeister/in oder deren Beauftragten selbständig leisten.

Die Höhe des Betrages wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

- (12) Der/die Takelmeister/-in verwaltet das seglerische Vereinseigentum und ist für die Ordnung des sportlichen Betriebes verantwortlich.

Er/sie leitet den Schifferrat.

§ 9 Der Schifferrat

- (1) Der Schifferrat besteht aus denjenigen Vereinsmitgliedern, die die Berechtigung zur Führung eines Vereinsbootes erworben haben. Er tagt regelmäßig im Anschluss an die Monatsversammlung. In besonderen Fällen kann der/die Takelmeister/-in mit einer Frist von sieben Tagen eine außerordentliche Sitzung des Schifferrats einberufen.
- (2) Der Schifferrat ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (3) Der Schifferrat ist für sämtliche technischen und sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Versammlungen oder dem Vorstand vorbehalten sind, verantwortlich. Insbesondere legt er die Anforderungen für die Bootsführerberechtigungen fest und erteilt auch die Berechtigungen.
- (4) Bootsführer haben gegenüber dem Schifferrat nach Abschluss eines Törns Verklarung abzulegen.

§ 10 Der Jahresschifferrat

- (1) Der Jahresschifferrat hat die gleichen Mitglieder wie der Schifferrat; er tagt i. d. R. kurz vor der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Jahresschifferrat ist dem Schifferrat übergeordnet; insbesondere kann er Schifferratsbeschlüsse ausdrücklich bestätigen oder widerrufen.
- (3) Der Jahresschifferrat ist beschlussfähig, wenn zehn seiner Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.